## Becker, Ulrike - RA6, RB5 -

**Von:** Eichholz, Christian

**Gesendet:** Freitag, 12. Juni 2015 11:42 **An:** Bornemann, Alexander

**Betreff:** FW: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur

Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der

Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

**Kennzeichnung: Kennzeichnungsstatus:**Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

\_\_\_\_\_

From: BDU, Kai Haake

Sent: Friday, June 12, 2015 11:41:31 AM (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

To: Eichholz, Christian

Subject: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei

Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz mit der bitte um Stellungnahme übersandt. Wir danken für diese Gelegenheit und senden Ihnen hiermit unsere Anmerkungen.

## 1. Grundsätzliches

Der vorgelegte Referentenentwurf ist aus unserer grundsätzlich zu begrüßen. Einige grundsätzliche Probleme bei der Beratung werden aufgegriffen und einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Dies gilt insbesondere für das Ansinnen, das Anfechtungsrisiko für Berater im Falle eines Sanierungsversuchs zu verringern – hier bestand seit langem Rechtsunsicherheit (§ 133 Abs. 1 InsO n.F. ).

Auch die zeitliche Einschränkung der Vorsatzanfechtung bei Deckungshandlungen (Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen) ist zu begrüßen. Dies gilt auch für die Klarstellung, dass die Bitte des Schuldners um eine verkehrsübliche Zahlungserleichterung für sich genommen nicht zum Anknüpfungspunkt für die Begründung des Anfechtungsanspruches gemacht werden kann (und ebenso nicht das Bemühen des Gerichtsvollziehers um eine gütliche Erledigung im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung) (§ 133 InsO n.F.) .

Zu begrüßen ist zudem, dass in der Neuregelung nur Zwangsvollstreckungen auf der Grundlage gerichtlichen Vollstreckungstitels privilegiert werden (§ 131 InsO n.F.) und nicht auch "selbstgeschaffene" Titel des Finanzamts oder der Sozialversicherungen. Oft ist bei kleineren Unternehmen eine Eröffnung und geordnete Übertragung nur möglich, wenn hier eine Anfechtung möglich ist und Masse zur Eröffnung schafft.

## 2. Kritikpunkte

Änderungsbedarf besteht noch insoweit, als dass die Gläubigerbenachteiligung nur noch dann angefochten werden kann, wenn diese "unangemessen" ist. Hier wird im Referentenentwurf in § 133 Abs. 1 InsO n.F. zwar negativ abgegrenzt (Sanierungsprivileg und wertäquivalente Geschäfte zur Fortführung des Unternehmens / Sicherung des Lebensunterhalts). Zu begrüßen wären hier aber zusätzliche positive Regelbeispiele für die Unangemessenheit. Ansonsten wird die gewünschte Rechtssicherheit weiterhin auf die Gerichte verlagert.

Ein ganz wichtiger Punkt ist nicht geregelt: Die Bereichsausnahme § 133 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 InsO n.F. geht aus unserer Sicht nicht weit genug und behebt das Dilemma von Beratern bei der Beratung von Unternehmen in der Krise nur zum Teil. Hier müsste klargestellt werden, dass der Schuldner eine angemessene Beratung in Anspruch nehmen darf (und der Berater geschützt ist), auch wenn das Ergebnis der Beratung die Stellung eines Insolvenzantrages und nicht die Sanierung bzw. der ernsthafte Sanierungsversuch ist. Dieses Problem ist derzeit sehr relevant und wird auch nach der Änderung so fortbestehen. Das Privileg für den Sanierungsversuch sollte daher auch auf eine angemessene Beratung (etwa die Prüfung des Vorliegens von Insolvenzgründen und die Sanierungsfähigkeit) erstreckt werden. Sonst sind Berater aus Selbstschutz weiterhin gezwungen Sanierungsmandate abzulehnen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten getragen werden.

Für Rückfragen stehen wir, insbesondere der Vorsitzende Fachverbandes Sanierung und Insolvenzberatung, Herr Jung, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Haake, Rechtsanwalt

Geschäftsführer

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

Joseph-Schumpeter-Allee 29, 53227 Bonn

Tel.: +49 (0)228 - 916124, Fax: +49 (0)228 - 916164

## www.bdu.de, hk@bdu.de

Beschreibung: Beschreibung: Beschreibung: <a href="mailto:cid:image005.png@01CCD51E.9E6B7780">cid:image005.png@01CCD51E.9E6B7780</a> 

<a href="mailto:http://www.youtube.com/user/BDUVideos?feature=watch">http://www.youtube.com/user/BDUVideos?feature=watch</a> 

Beschreibung: Beschreibung: Beschreibung: Beschreibung: Beschreibung: 
Beschreibung: cid:image006.png@01CCD51E.9E6B7780</a> 

\*http://www.facebook.com/bdu.eV</a> 

Beschreibung: 
twitter-bird-blue-on-white\_klein <a href="mailto:https://twitter.com/BDU\_eV">https://twitter.com/BDU\_eV</a>